

---

## **GO-BT - § 70. Öffentliche Anhörungssitzungen**

(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluss des Ausschusses. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.

(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.

(3) Der mitberatende Ausschuss kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuss von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuss sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.

(4) Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuss kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuss vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.

(6) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluss des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.

---

## 10/17 § 70 GO-BT

### Öffentliche Anhörungen von Ausschüssen

- 1.) Beschlussfassung über Anhörungen zu überwiesenen Vorlagen und zu nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen
- 2.) Zulässigkeit mehrerer Anhörungen zu einer Vorlage
- 3.) Beschlussfassung über Anhörungen grundsätzlich vor der Schlussabstimmung über die Vorlage

20.6.1985; 20.6.1985; 7.11.1985

vgl. Nrn. 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

zu 1) § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT bezieht sich auf beide in § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT genannten Fälle.

zu 2) 1. Das Minderheitenrecht des § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, eine Anhörung zu einer überwiesenen Vorlage zu verlangen, kann im Einzelfall verbraucht sein, wenn bereits eine Anhörung zu der Vorlage stattgefunden hat.

2. Das erwähnte Minderheitenrecht ist aber im Einzelfall nicht allein deshalb verbraucht, weil zu der überwiesenen Vorlage schon eine Anhörung stattgefunden hat.

3. Falls nach einer Anhörung zwar eine überwiesene Vorlage geändert, ergänzt oder so abgewandelt wird, dass der Ausschuss eine andere im unmittelbaren Sachzusammenhang stehende gesetzliche Lösung des von der überwiesenen Vorlage behandelten Regelungsbedarfs auswählt, dabei aber der durch die überwiesene Vorlage betroffene Verhandlungsgegenstand in seiner Gesamtheit nicht verändert wird, besteht die Vermutung, dass das Minderheitenrecht bereits verbraucht ist.

4. Falls nach einer Anhörung eine überwiesene Vorlage so geändert, ergänzt oder abgewandelt wird, dass zum vorliegenden Verhandlungsgegenstand ein neuer hinzutritt, ist das Minderheitenrecht insoweit nicht verbraucht.

5. Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.

zu 3) 1. Verlangen ein Viertel der Mitglieder des federführenden Ausschusses eine öffentliche Anhörung zu einer überwiesenen Vorlage, ist die Anhörung durchzuführen, auch wenn das Verlangen außerhalb eines entsprechenden Punktes der Tagesordnung geltend gemacht wird.

2. Über die Durchführung dieser Anhörung muss der Ausschuss gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT Beschluss fassen, soweit nicht Einzelheiten der Durchführung bereits

durch die Rechte der verlangenden Minderheit gemäß § 70 Abs. 2 GO-BT festgelegt sind.

3. Grundsätzlich sind verlangte Anhörungen vor einer Beschlussfassung über eine überwiesene Vorlage durchzuführen. Ausnahmsweise können verlangte Anhörungen auch nachträglich durchgeführt werden, falls sich der Ausschuss auf dieses Verfahren einigt.

## **11/2 §§ 12, 70 GO-BT**

### **Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen bei Anhörungen**

6.2.1990

vgl. Nrn. 10/17, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

§ 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT verweist ausdrücklich auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Diese Geschäftsordnungsvorschrift für Anhörungen nimmt damit Bezug auf die allgemeine Regelung zur anteilmäßigen Beteiligung der Fraktionen bei innerparlamentarischen Organisationsmaßnahmen. Grundlegend ist § 12 GO-BT, der die Stellenanteile der Fraktionen betrifft. Diese Vorschrift bedarf insofern der Ausformung durch den Bundestag, als dieser das Berechnungsverfahren bestimmen muss, welches für die Bestimmung der Stellenanteile der Fraktionen angewandt werden soll. Der Bundestag pflegt einen entsprechenden Beschluss zu Beginn jeder Wahlperiode zu fassen. Der 11. Bundestag hat deshalb im Anschluss an die 10. Wahlperiode aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 11/53 bestimmt, daß die Stellenanteile nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/Schepers) zu berechnen sind. Die in dem genannten Antrag auf Drucksache 11/53 erwähnten Beispiele für die Anwendung dieses Berechnungsverfahrens, das auch Rangmaßzahlverfahren genannt wird, ist nicht abschließend. Es besteht kein Zweifel, dass auch im Fall des § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT das Rangmaßzahlverfahren anzuwenden ist.

## **12/9 §§ 62, 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT**

### **Fristen bei Anhörungen**

8.10.1992

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

1. Über Anträge gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT, eine Anhörung durchzuführen, muss ein Ausschuss (unter Beachtung von § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT) in angemessener Frist Beschluss fassen.

2. Eine vom Ausschuss beschlossene Anhörung muss innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden.
3. Die Ausschüsse sind gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT „zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet“, also zur Verabschiedung einer Beschlussempfehlung oder mitberatenden Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
4. Kriterien zur Bemessung der angemessenen Frist ergeben sich aus dem Verhandlungsgegenstand selbst (z. B. Eilbedürftigkeit der Entscheidung, Schwierigkeit des Inhalts usw.) und aus der Auftragslage des Ausschusses insgesamt (z. B. Rang der Vorlage innerhalb der Prioritätenliste des Ausschusses zu seinen Vorlagen, Eingangszeitpunkt im Vergleich zu anderen Vorlagen usw.).

Eine bestimmte Frist, bei deren Verletzung ein Ausschuss beginnt, seine Verpflichtung zur baldigen Aufgabenerledigung zu missachten, lässt sich nicht angeben. Als Richtschnur für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörungstermin, die aber stets der Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalles bedarf, mag die Frist von zehn Sitzungswochen im § 62 Abs. 2 GO-BT dienen, nach deren Verstreichen ein Zwischenbericht des Ausschusses im Plenum verlangt werden kann.

## **12/10 § 70 Abs. 1 GO-BT**

### **Verlangen der Ausschussminderheit in einem mitberatenden Ausschuss auf Durchführung einer Anhörung**

17. 6. 1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13,

1. Das Minderheitenrecht eines Viertels der Mitglieder eines federführenden Ausschusses, die Durchführung von Anhörungen verlangen zu können (§ 70 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT), steht nur der jeweiligen Minderheit im federführenden Ausschuss zu. Weder der federführende Ausschuss noch dessen antragsberechtigte Minderheit sind befugt, das Minderheitenrecht des Absatzes 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT auf den mitberatenden Ausschuss zu übertragen.
2. Der federführende Ausschuss ist nicht berechtigt, den mitberatenden Ausschuss zur Durchführung einer Anhörung zu einem bestimmten fachlichen Teil der Vorlage unter Fristsetzung zu verpflichten. Der mitberatende Ausschuss kann eine selbständige Anhörung durchführen, soweit der federführende Ausschuss nicht in einer von ihm selbst veranstalteten Anhörung alle Problemfelder der überwiesenen Vorlage behandelt und dadurch dem mitberatenden Ausschuss Raum für eine Beschaffung von Auskünften zu einem Teil der

Vorlage lässt, der in den Geschäftsbereich des mitberatenden Ausschusses fällt. Diese Rechtslage trifft auch bei sogenannten Artikelgesetzen zu, bei denen einzelne Artikel der Vorlage nicht unmittelbar vom Geschäftsbereich des federführenden Ausschusses erfasst sind.

#### **12/11 § 70 Abs. 1 und 3 GO-BT**

##### **Rechte mitberatender Ausschüsse bei Artikelgesetzen**

15. 6. 1994

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/9, 13/13

1. Das Minderheitenrecht eines Viertels der Mitglieder eines federführenden Ausschusses, die Durchführung von Anhörungen verlangen zu können (§ 70 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT), steht nur der jeweiligen Minderheit im federführenden Ausschuss zu. Mitberatende Ausschüsse können gemäß § 70 Abs. 3 GO-BT Anhörungen lediglich aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses und mit Einverständnis des federführenden Ausschusses durchführen.
2. Diese Rechtslage trifft auch bei sogenannten Artikelgesetzen zu, bei denen einzelne Artikel der beabsichtigten Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses nicht unmittelbar vom Geschäftsbereich des federführenden Ausschusses erfasst sind, sondern der Sache nach zum Geschäftsbereich eines mitberatenden Ausschusses, wie er im Einsetzungsbeschluss des Bundestages für diesen Ausschuss festgelegt worden ist, gehören.

#### **12/12 § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT**

##### **Anhörungen;**

hier: Benennungsrecht von Anhörpersonen

11.11.1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/13, 13/13

1. Bei Anhörungen, zu denen gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT eine Begrenzung der Zahl der Anhörpersonen beschlossen wird, kommt auch den parlamentarischen Gruppen der 12. Wahlperiode das Recht zu, Anhörpersonen zu benennen.
2. Falls die parlamentarischen Gruppen der 12. Wahlperiode ihr Recht zur Benennung von Anhörpersonen in Anspruch nehmen wollen, soll der Ausschuss die Benennungsrechte auf die Fraktionen und Gruppen angemessen aufteilen; er kann dabei unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse im Ausschuss in geeignetem Umfang von dem Berechnungsverfahren

ren abweichen, das der Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen beschlossen hat.

### **12/13 § 70 Abs. 3 GO-BT**

#### **Durchführung von Anhörungen durch den mitberatenden Ausschuss**

17. 6. 1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 13/13

Nach dem geltenden § 70 Abs. 3 GO-BT kann ein mitberatender Ausschuss eine Anhörung nur im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss durchführen. Mit dieser Regelung soll der besonderen Verantwortung Rechnung getragen werden, die der federführende Ausschuss für die rechtzeitige Behandlung der Vorlagen gegenüber dem Bundestag trägt. Die Einführung einer Befugnis des mitberatenden Ausschusses, Anhörungen bei Artikelgesetzen auch gegen den Mehrheitswillen des federführenden Ausschusses durchführen zu können, würde das bisherige System der Zuweisung der Verantwortung für die Erledigung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss unterlaufen. Aus Gründen der notwendigen parlamentarischen Arbeitsteilung hält der 1. Ausschuss unverändert an dem Grundsatz fest, dass die Verantwortung für die Erledigung der Vorlagen dem federführenden Ausschuss zukommt.

### **13/13 §§ 60, 61, 70 GO-BT**

#### **Anhörungen**

hier: Beschlussfassung und Einladung

30.10.1997

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13

1. Anhörungen müssen in einer ordentlichen Ausschusssitzung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Anhörung muss auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung stehen.
2. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung setzt grundsätzlich der Ausschussvorsitzende selbständig fest. Er ist allerdings dabei an Ausschussbeschlüsse gebunden, außerdem an Minderheitenrechte (siehe § 61 Abs. 1 GO-BT). Der Vorsitzende muss die Tagesordnung auch erweitern, wenn ein Antrag zur Tagesordnung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung vorgelegt wird; in diesem Fall muss der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung eine entsprechende Ergänzungsmitteilung herausgeben.
3. Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung so vorzubereiten, dass sie fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei kurzfristig terminierten Ausschusssitzungen

einschließlich Anhörungen obliegt es dem Vorsitzenden, für alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu sorgen; er hat deshalb auch die rechtzeitigen Einladungen von Anhörgen zu veranlassen. Bei kurzfristiger Einladung muss er gegebenenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses und/oder vorbehaltlich der Genehmigung der Präsidentin die Einladung aussprechen.

4. Anhörungen außerhalb des Zeitplanes bedürfen im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der Genehmigung der Präsidentin (§ 70 Abs. 6 GO-BT). Bei Anhörungen außerhalb des Zeitplanes ist außerdem die Genehmigung der Präsidentin gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT erforderlich.

#### **14/2 § 70 GO-BT**

##### **Interpretation des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) vom 25. März 1999 zum Verfahren bei Anhörungen**

25.3.1999

1. Der federführende Ausschuss trägt die Verantwortung für Anzahl und inhaltlichen Umfang von Anhörungen zu überwiesenen Vorlagen. Mitberatende Ausschüsse dürfen Anhörungen nur insoweit durchführen, als der federführende Ausschuss zustimmt.
2. Anhörungen federführender Ausschüsse sind Sitzungen des federführenden Ausschusses. Mitglieder mitberatender Ausschüsse haben deshalb grundsätzlich lediglich die Rechtsstellung als Zuhörer.
3. Mitglieder mitberatender Ausschüsse besitzen keinen Anspruch auf ein Fragerecht während der Anhörung. Der federführende Ausschuss kann ihnen aber - von vornherein oder ad hoc - ein Fragerecht einräumen.
4. Auch bei Anhörungen ist für die Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen der parlamentsrechtliche Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten.
5. Wird Mitgliedern mitberatender Ausschüsse ein Fragerecht zugestanden, ist der Gleichheitssatz zu beachten. Differenzierungen dürfen deshalb nicht willkürlich sein, sondern müssen sachlich begründet werden. Probleme der Gleichbehandlung können sich beispielsweise dann ergeben, wenn der Inhalt der überwiesenen Vorlage besondere Schwerpunkte enthält, die in die Kompetenz lediglich eines oder mehrerer bestimmter mitberatender Ausschüsse fallen.
6. Demzufolge soll auch rechtzeitig vor Beginn einer Anhörung den Mitgliedern mitberatender Ausschüsse bekanntgegeben werden, ob und inwieweit sie während der Anhörung des federführenden Ausschusses zu Fragen an die Sachverständigen berechtigt sind.

7. Mitberatende Ausschüsse haben keinen Anspruch auf die Durchführung eigenständiger Anhörungen zu einer überwiesenen Vorlage.
8. Der federführende Ausschuss muss mit (einfacher) Mehrheit entscheiden, ob und inwieweit er mitberatenden Ausschüssen Raum für eigene Anhörungen lässt oder deren Mitgliedern ein Fragerecht in einer Anhörung des federführenden Ausschusses zugesteht.
9. Vereinbarungen der Obleute des federführenden Ausschusses im Obleutegespräch, Mitgliedern mitberatender Ausschüsse ein Fragerecht einzuräumen oder zu verweigern, sind ihrer Rechtsqualität nach zwar nur Vorschläge für das Verfahren während der Anhörung; sie können aber dadurch verbindlich gemacht werden, dass ihnen der federführende Ausschuss förmlich oder konkludent zustimmt. Gleiches gilt für Vereinbarungen unter den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse über in Aussicht genommene Fragemöglichkeiten von Mitgliedern mitberatender Ausschüsse.

#### **14/5 § 70 GO-BT**

##### **Ladung eines Regierungsmitglieds als Sachverständigen im Rahmen einer Anhörung nach § 70 GO-BT**

17.02.00

1. Eine Ladung von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates zu Anhörungen als Auskunftspersonen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. In berechtigten Ausnahmefällen kann ein Ausschuss ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates zu einer Anhörung als Auskunftsperson einladen. Ob das Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates die Einladung annimmt, entscheidet es selbst. Bleibt es fern, zieht dies keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Ein Fernbleiben in diesem Falle macht es folglich nicht zulässig, das betroffene Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates deshalb gemäß Art. 43 Abs. 1 GG i.V.m. § 68 GO-BT in den Ausschuss zu zitieren.

#### **14/9 § 70 GO-BT**

##### **Begrenzung der Sachverständigenzahl bei Anhörungen in Ausschüssen**

06.07.00

1. Für die Durchführung öffentlicher Anhörungen kann, wie bereits in § 70 Abs. 2 S. 2 GO-BT für einen Teilausschnitt ausdrücklich bestimmt, ein Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen einvernehmlich oder mit Mehrheit beschließen. Eine solche Entscheidung kann auch als Grundsatzbeschluss für die Durchführung von Anhörungen getroffen werden. Die Begrenzung der Zahl der Anhörpersonen durch Ausschuss-

beschluss ist auch dann zulässig, wenn die betreffende Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 von einer qualifizierten Minderheit im Ausschuss verlangt wird.

2. Die minderheitsschützenden Bestimmungen des § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind immer dann anzuwenden, wenn eine Anhörung von *mindestens* einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangt wird. Auch Anträge von Fraktionen, die mehr Mitglieder als ein Viertel des Ausschusses stellen und/oder gleichzeitig einer Koalitionsfraktion angehören, sind der Rechtsqualität nach Minderheitenverlangen.
3. Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so haben die Fraktionen im Ausschuss das Recht, die Anhörpersonen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss zu benennen. Dies gilt auch, wenn die Anhörung einvernehmlich oder mit Mehrheit im Ausschuss beschlossen wird. Eine Abweichung vom Grundsatz des proportionalen Benennungsrechts setzt das Einvernehmen aller Fraktionen im Ausschuss voraus.
4. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung stehen der Benennung eines festen „Sockels“ von Anhörpersonen als Grundsatzbeschluss für die Durchführung von Anhörungen nicht entgegen. Soweit hierüber kein Einvernehmen erzielt werden kann, muss aber auch die Benennung der Anhörpersonen für diesen „Sockel“ nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bzw. Gruppen erfolgen.

#### **14/11            §§ 62, 64, 70 GO-BT**

#### **Erstreckung einer beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage**

11.10.2001

Aufgrund einer Anfrage, ob eine Erstreckung einer bereits beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage erfolgen kann, hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Ein Ausschuss ist nicht gehindert, einen einstimmig gefassten Beschluss über eine öffentliche Anhörung durch Mehrheitsbeschluss zu ergänzen, um weiteren Entwicklungen in der Beratung einer überwiesenen Vorlage Rechnung zu tragen. Einer Ergänzung des Anhörbeschlusses stünde allerdings entgegen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Frage, ob zuverlässigerweise ein Gesetzentwurf ergänzt werden darf (vgl. hierzu Auslegungsentscheidung 10/20), ist von anderen Verfahrens-

schritten in der Ausschussberatung, wie z.B. einer Beschlussfassung über die Erweiterung des Gegenstandes einer noch durchzuführenden Anhörung, zu trennen und stellt sich letztlich erst in der Schlussberatung.

## **15/4 § 70 Öffentliche Anhörungssitzungen**

### **Einladung von Ministerialbeamten als Sachverständige bei Anhörungen**

11.12.2003

1. Mit Ausnahme der Bereiche von Forschung und Lehre ist eine Einladung von Bundesbediensteten als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Ausschuss kann im Regelfall die Expertise dieser Personengruppe durch eine Teilnahme an regulären Beratungssitzungen einbeziehen.
2. In berechtigten Ausnahmefällen kann ein Ausschuss Bundesbedienstete als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu einer Anhörung einladen. Eine Einladung gemäß § 70 GO-BT begründet aber keine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme.